



Merkblatt zur De-minimis-Beihilfe

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Europäische Sozialfonds finanzieren das Programm „Passgenaue Besetzung“ mit dem Ziel, die mittelständische Wirtschaft in Deutschland bei der Fachkräftesicherung zu unterstützen. Sie erhalten eine kostenlose Beratung, die Ihnen helfen soll, offene Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerber/innen zu besetzen. Diese Beratung kann u. a. den folgenden Leistungskatalog umfassen: Die Berater/innen der Passgenauen Besetzung erarbeiten mit Ihnen Azubi-Anforderungsprofile, übernehmen für Sie die Bewerbersuche, erstellen eine Vorauswahl mit geeigneten Bewerber/innen und unterstützen Sie bei allen Formalitäten zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages.

Dadurch haben Sie einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Unternehmen, die diese Beratung nicht erhalten. Die Beratungsleistung zählt allerdings zu den Beihilfen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb und Handel nicht spürbar sind. Diese werden als De-minimis-Beihilfen bezeichnet.

Es ist zu beachten, dass der Gesamtwert aller für ein Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes liegen muss. Dies gilt für die Beihilfen innerhalb des laufenden und der vorangegangenen zwei Steuerjahre, die den maximal zulässigen Gesamtbeitrag von 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßengüterverkehrssektor) nicht übersteigen dürfen. Aus diesem Grund fragen die Berater/innen ab, ob die Ihnen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen unter diesen Höchstbeträgen liegen.

Erfahrungsgemäß liegt die Förderung der kleinen und mittleren Betriebe in den allermeisten Fällen unter diesen Höchstbeträgen.

Sie erhalten nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung, in der der Subventionswert dieser Beratung in Höhe von 500 Euro ausgewiesen wird. Die De-minimis-Bescheinigung geht Ihnen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu. Hierzu werden die Anschriften der beratenen kleinen und mittleren Unternehmen von den Passgenauen Berater/innen über eine geschützte Datenbank an das BAFA übermittelt.

Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigung mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden muss. Im Falle einer Prüfung müssen Sie diese Bescheinigung gemeinsam mit allen sonstigen erhaltenen De-minimis-Bescheinigungen vorweisen, um zu gewährleisten, dass der für Sie zulässige De-minimis-Höchstbetrag nicht überschritten wurde.